

Satzung des Vereins
Hanseatic India Forum e.V

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hanseatic India Forum“ und ist in das Vereinsregister in Hamburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Bildung, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Völkerverständigung zwischen Deutschland, insbesondere Hamburg, und Indien bzw. den mit Indien im asiatischen Raum in Beziehung stehenden Ländern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Unterstützung des internationalen Meinungs-, Informations- und Erfahrungsaustausches durch organisieren von Veranstaltungen (z.B. kulturelle Veranstaltungen: wie Präsentationen von deutsche/indische klassische/moderne Musikdarbietungen, Lesungen aus deutscher/indischer Literatur, von Bildende Kunst, sowie Kunstaustellungen, Organisation von Diskussions-Foren zu Themen der deutsch-indischen Völkerverständigung, Foren zur Kontaktpflege, Fachsymposien und Fortbildungsangeboten zu Themen mit wichtiger Relevanz für Deutschland insbesondere Hamburg und Indien) für Personen (Künstler, Wissenschaftler, Professoren, Technologen, Studenten und Praktiker), Einrichtungen, Hochschulen, Instituten, Organisationen in Deutschland, insbesondere aus Hamburg, und Indien bzw. den mit Indien im asiatischen Raum in Beziehung stehenden Ländern,
 - Förderung des Austauschs von Fachkräften zwischen indischen und deutschen Einrichtungen, akademischen Instituten sowie sonstigen Institutionen und Vereinen sowie Kooperation mit wissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen in Hamburg, bzw.

Deutschland und in Indien, um die Ausbildung und Weiterbildung von Hochschulabsolventen von beiden Ländern zu fördern,

- die nach den Grundlinien der Entwicklungspolitik der Bundesregierung vorrangigen Ziele der Entwicklungshilfe in Indien bzw. den mit Indien im asiatischen Raum in Beziehung stehenden Ländern zu fördern, nämlich:
 - den Entwicklungsländern zu helfen, ihre Ernährung aus eigener Kraft zu sichern,
 - insbesondere im ländlichen Raum den Aufbau einer leistungsfähigen sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich des Gesundheits- und Verkehrswesens zu fördern,
 - die Umwelt zu schützen,
 - die Energieversorgung zu verbessern und
 - das Bildungswesen und bevölkerungspolitische Maßnahmen zu fördern,
- Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Organisationen, Handelskammern, Einrichtungen und Behörden, die die Beziehungen in dem in Absatz 2 genannten Tätigkeitsbereich pflegen und fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Verwaltungskosten sollen so gering wie möglich gehalten werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Sofern in dieser Satzung lediglich von „Mitgliedern“ die Rede ist, sind sowohl ordentliche als auch Fördermitglieder gemeint. Mitglieder, die vor dem 31. Dezember 2009 dem Verein beitreten, sind automatisch als Gründungsmitglieder zu bezeichnen.

(2) Mitglied des Vereins kann jede volljährige in- oder ausländische natürliche Person oder juristische Person sein.

(3) Fördermitglied des Vereins können auch Personengesellschaften, sowie Interessenverbände werden, die nicht unmittelbar oder aktuell in Beziehung zu Indien stehen. Fördermitglieder sind nicht wahl- und abstimmungsberechtigt.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der gemeinsame Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Festsetzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, bei natürlichen Personen durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. Löschung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Entrichtete Jahresmitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der gemeinsame Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(4) Nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragserhöhung gilt für 30 Tage ab dem Versammlungsdatum ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinn des § 26 BGB, nämlich den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, und zwar durch jeden allein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, soweit diese durch den Haushaltsplan abgedeckt sind;
- Stundung von Beiträgen ggf. im Ausnahmefall ermäßigen oder erlassen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand hat Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die zur Erreichung der Vereinsziele zweckdienlich sind. Aufwendungen, die zur Erreichung der Vereinszwecke dienlich sind, sind aus dem Vereinsvermögen zu finanzieren. Die Auslagen und Aufwendungen sind nachzuweisen.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 11 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Es wird ein Konto im Namen des Vereins bei einer in Hamburg befindlichen Bank eingerichtet. Kontoführungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende und ggf. der Schatzmeister. Überweisungen über EUR 1.000,00 bedürfen der Unterschriften beider Vorstandsvorsitzenden.

(3) Auf das Vereinsvermögen haben ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder keinen Anspruch.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen ausschließlich an das SOS Kinderdorf für Projekte in Indien, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum: Hamburg, den 18.04.2015

Die auf der Gründungsversammlung am 02.10.2009 beschlossene Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18.04.2015 geändert und neu beschlossen.